

Satzung

Satzung der Stadt Weißenburg i. Bay. über die Erhebung von
Jahrmarkt- und Wochenmarktgebühren

Die Stadt Weißenburg i. Bay. erläßt aufgrund Art. 8 des
Kommunalabgabengesetzes vom 26. 3. 1974 (GVBl. S. 109), zul-
geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die
Abgabenordnung (AO Anp. G) v. 23.12.76 (GVBl. S. ff.),
folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Weißenburg-
Gunzenhausen vom 2. Mai 77, Nr. 20 - 028/842 - Ju/Kn
genehmigte

Satzung

der Stadt Weißenburg i. Bay. über die Erhebung von
Jahrmarkt- und Wochenmarktgebühren

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

1. Für die Einrichtungen, die den Wochenmärkten und den
Jahrmärkten dienen, werden Gebühren nach dieser Satzung
erhoben. Einrichtungen sind dafür bestimmte Grundstücks-
flächen, Verkaufsstände und alle sonstigen dem Marktbe-
trieb dienenden Anlagen.

2. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des
Platzes oder der Überlassung der Markteinrichtung.

3. Gebührenschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen
der Märkte benützt oder benutzen läßt, überläßt der Benutzer
Platz oder Stand einem anderen, so haften beide als Ge-
samtschuldner.

• § 2

Gebührenabrechnung der Jahrmärkte

Für die Überlassung von Plätzen und Ständen bei Jahr-
märkten sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Bei Überlassung eines stadt-eigenen Standes
 - 1.1 für einen Stand von 3 m 20.-DM
 - 1.2 für einen Stand von 6 m 40.- DM
2. Bei Verwendung eines eigenen Standes
 - 2.1 für die Überlassung eines Platzes zur Aufstellung ei-
nes Standes bis 3 m Frontlänge 12.-DM
 - 2.2 darüber hinaus je angefangener Meter Frontlänge
4.-DM
3. Bei Warenverkauf ohne Verwendung eines Standes
 - 3.1 Pro Quadratmeter 2.- DM
4. Platzgebühr bei Neuheitenverkauf
Je Stand 20.- DM

Händler, die unangemeldet zum Markt kommen, haben einen
Gebührenaufschlag von 25 % zu entrichten.

§ 3

Gebührenberechnung für Wochenmärkte

1. Bei Wochenmärkten wird die Gebühr bei Verkaufsständen nach lfd.
Metern des beanspruchten Platzes, im übrigen nach Quadratmetern
berechnet. Jeder angefangene Meter od. Quadratmeter wird voll
berechnet.
2. Pro Tag und lfd. Meter bzw. Quadratmeter beträgt die
Gebühr 1.-DM.

§ 4

Fälligkeit und Einhebung

1. Jahrmärkte

- 1.1 Die Gebühr wird mit der Zuweisung des
Verkaufsplatzes oder Standes fällig. Anfallende
Gebühren sind spätestens eine Woche vor Beginn
des Marktes bei der Stadt einzuzahlen oder auf ein
Konto der Stadt zu überweisen.
Die Zulassung wird in der Regel von der Erfüllung
dieser Bedingung abhängig gemacht.

1.2 Wird der zugewiesene Verkaufsplatz oder Stand vom
Antragsteller nicht bezogen, so ist der Zahlungspflichtige
nur dann von der Gebühr entbunden, wenn er die
Verhinderung am Marktbesuch der Stadt Weißenburg i.
Bay. spätestens 3 Tage vor Beginn des Marktes schrift-
lich angezeigt hat. Wird die Verhinderung nicht bis zu
diesem Zeitpunkt angezeigt, so wird die Gebühr dann
nicht erhoben, wenn der nicht bezogene Verkaufsstand
weitervergeben worden ist.

1.3 Wird der zugewiesene Verkaufsplatz vom Antragstel-
ler nur teilweise bezogen, so wird dadurch die Höhe
der für den ursprünglich zugewiesenen Verkaufsplatz
angefallenen Gebühr nicht berührt, es sei denn, daß
der Zahlungspflichtige den teilweisen Bezug des Ver-
kaufsplatzes der Stadt Weißenburg i. Bay. unter Be-
achtung der in 1.2 bestimmten Frist angezeigt hat oder
der vom Antragsteller nicht in Anspruch genommene
Platz von der Stadt weitervergeben worden ist. In die-
sen Fällen ermäßigt sich die Marktgebühr entspre-
chend.

2. Wochenmärkte

Die Gebühren werden mit der Platzzuweisung erhoben. Sie
sind an den mit der Einhebung beauftragten Bediensteten
der Stadt Weißenburg i. Bay. zu entrichten. über die Ein-
zahlung wird eine Quittung erteilt. Sie ist aufzubewahren
und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Sie
ist nicht übertragbar.

§ 5

Zu widerhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zu widerhandelt, daß er eine
danach geschuldete Abgabe hinterzieht, (§ 392 Abs. 1-4, §§
393 und 394 AO), leichtfertig verkürzt (§ 404 AO) oder ge-
fährdet (§§ 405-407 AO), wird nach Art. 14-16 KAG bestraft
oder mit Geldbuße belegt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft. Gleichzeitig
treten die Jahrmarktordnung vom 29. Mai 1913 und die Wo-
chenmarktordnung vom 22. Juli 1954 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2
GO in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachungsverordnung -
BekV - vom 3. 3. 59 (GVBl. S. 121) amtlich bekanntgemacht.

Weißenburg i. Bay., den 2. 5. 1977

Stadt Weißenburg i. Bay.

Dr. Günter W. Zwanzig, Oberbürgermeister